



3003 Bern-Wabern

**Erleichterte Einbürgerung für Personen der dritten Ausländergeneration
(Artikel 24a Bürgerrechtsgesetz)**

Auskunft der Jugendanwaltschaft bzw. zuständigen Behörde betr. Jugendstrafen

Wer in der Schweiz eingebürgert werden möchte, muss die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- und Ausland beachten und mithin einen guten strafrechtlichen Leumund vorweisen. Um dieses Einbürgerungskriterium eingehend überprüfen zu können, sind Kinder ab 10 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr gehalten, der zuständigen Jugendanwaltschaft dieses Schreiben zwecks Beantwortung der unten aufgeführten Fragen zu unterbreiten und im Anschluss daran das ausgefüllte Dokument dem SEM im Original zukommen zu lassen.

Der zu überprüfende Zeitraum umfasst die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches.

Angaben zur einbürgerungswilligen Person

Name/Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Einbürgerungsgesuch vom

Bestätigung/Bemerkungen der zuständigen Jugendanwaltschaft bzw. Behörde

Bestätigungszeitraum:

- Oben erwähnte Person ist der Jugendanwaltschaft/zuständigen Behörde nicht bekannt. Es bestehen keinerlei Einträge über strafrechtsrelevante Vorfälle in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und in dieser Zeit sind auch keine entsprechende Verfahren oder Untersuchungen eingeleitet worden.*
- Oben erwähnte Person ist in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs verzeichnet. Bitte Auszug oder Verfügungen in Kopie beilegen und Anzahl Seiten der Beilagen angeben.*

Allfällige Bemerkungen

.....
.....
.....

Kontaktperson/Telefonnummer bei Rückfragen

.....

Adresse der zuständigen Jugendanwaltschaft bzw. Behörde

.....

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

.....